

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

15. Februar 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Anweisung zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung betreffend, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend, Seite 34.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[13] I. Die als Anlage A beigelegte Anweisung zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung wird hiermit zur Nachachtung für sämtliche betheiligte Justizstellen und Aerzte des Großherzogthums öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 21. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

A.

Anweisung

zur Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck der Leichenschau und Leichenöffnung ist die Feststellung der Todesursachen, soweit die äußere und innere Besichtigung der Leiche dies gestatten.

Zweck der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung ist die Feststellung der Todesursachen mit Rücksicht auf die Beantwortung der Schuldfrage.